

**Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern**

**Verordnung  
über die Tagesschule**

**vom 1. August 2024**

## Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

### erlässt gestützt auf

- die Gemeindeverfassung vom 1. Januar 1998
- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Schulreglement der Einwohnergemeinde Wohlen vom 16. Juni 2009
- die Schülertransportverordnung der Einwohnergemeinde Wohlen vom 1. Dezember 2012 (Art. 11)

folgende

## Verordnung Tagesschule Wohlen

### Organisation

#### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Tagesschule bildet organisatorisch einen Teil der Volksschule.

<sup>2</sup> Die Tagesschule liegt in der strategischen Gesamtverantwortung des Departements Bildung und Kultur.

<sup>3</sup> In der operativen Gesamtverantwortung sind Schulleitung und Tagesschulleitung gleichgestellt und unterstehen der Gesamtverantwortung des Departements Bildung und Kultur.

### Finanzierung

#### Artikel 2

Die Tagesschule finanziert sich durch

- a. die Beiträge der Erziehungsberechtigten nach kantonalem Tarif;
- b. die Beiträge des Kantons Bern;
- c. die Beiträge der Gemeinde Wohlen;
- d. die Mahlzeitengebühren der Erziehungsberechtigten (kostendeckend).

### Angebot

#### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet während der Schulzeit eine familien- und schulergänzende Betreuung ausserhalb des Unterrichts für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen (mit Ausnahme der Ferienbetreuung).

<sup>2</sup> Die Gemeinde Wohlen führt an jeder Schule eine Tagesschule mit höheren pädagogischen Ansprüchen (die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal).

<sup>3</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b Mittagsbetreuung
- c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

<sup>4</sup> An den schulfreien Weiterbildungstagen der Lehrpersonen besteht ein Tagesschulangebot, welches allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Wohlen offensteht.

<sup>5</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden während ihrer Zeit in der Tagesschule altersgerecht und fachlich kompetent betreut.

<sup>6</sup> Während des Schuljahres bietet die Tagesschule in der Regel für 4 Wochen eine Ferienbetreuung an. Die Anmeldung erfolgt gleichzeitig mit der Tagesschulanmeldung im Frühling für das ganze Schuljahr. Nachmeldungen sind bis 4 Wochen vor den Ferien möglich, sofern noch Plätze frei sind.

<sup>7</sup> Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

#### Leitung

##### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Jede Tagesschule hat eine eigene Leitung.

<sup>2</sup> Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet und wird nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Wohlen öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>3</sup> Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich. Sie pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

<sup>4</sup> Die Tagesschulleitung ist dem Departement Bildung und Kultur unterstellt.

<sup>5</sup> Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind im Funktionendiagramm der Schulen Wohlen und im Stellenbeschrieb geregelt.

#### Konferenz der Betreuungspersonen

##### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Konferenz der Betreuungspersonen findet regelmässig statt. Sie behandelt folgende Themen:

- a. Organisation der Tagesschule;
- b. Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Behörden;
- c. pädagogische Grundsätze;
- d. Weiterentwicklung der Tagesschule;
- e. Weiterbildung der Betreuungspersonen.

#### Anmeldung

##### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Die definitive Anmeldung erfolgt nach Erhalt des Stundenplanes für das folgende Schuljahr. Sie ist rechtsverbindlich für ein Schuljahr.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

<sup>3</sup> Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule. Das Departement Bildung und Kultur entscheidet über die Durchführung der einzelnen Module und eine definitive Aufnahme des Kindes in die Tagesschule.

#### Mutationen/Kündigung

##### **Artikel 7**

<sup>1</sup> In begründeten Fällen können Anpassungen oder Kündigungen der Betreuungszeiten auf das 2. Semester erfolgen. Dafür muss bis 10. Dezember ein Gesuch in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung Wohlen, Departement Bildung und Kultur eingereicht werden.

<sup>2</sup> Wird diese Frist nicht eingehalten, bleiben die vollen Kosten für die Betreuung (im Umfang der Anmeldung) bis zum Schuljahresende geschuldet.

<sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss

**Artikel 8**

<sup>1</sup> Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Aufnahme eines Kindes in die Tagesschule im folgenden Schuljahr verweigern, wenn es noch ausstehende Zahlungen von Elterngebühren (Betreuung und Mahlzeiten) gibt.

Gebühren

**Artikel 9**

<sup>1</sup> Die Berechnung der Betreuungsgebühren richtet sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.

<sup>2</sup> Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

<sup>3</sup> Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen.

<sup>4</sup> Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Betreuungsstunde erhoben. Zur Überprüfung von Unklarheiten ermächtigen die Eltern die Abteilung Bildung + Kultur, bei der Steuerverwaltung der Gemeinde Auskunft über die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) einzuholen.

<sup>5</sup> Die Gebühr für ein Mittagessen wird im Anhang geregelt. Sie soll im Rahmen der durchschnittlichen effektiven Kosten für das Essen liegen, wobei von einem marktüblichen Preis ausgegangen wird.

<sup>6</sup> Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

<sup>7</sup>

Rechnungsstellung und  
Inkasso

**Artikel 10**

<sup>1</sup> Verbindlich angemeldete Einheiten (Betreuung und Mahlzeiten) werden auch bei Abwesenheit verrechnet.

<sup>2</sup> Es werden 37 Schulwochen in Rechnung gestellt. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Jahr) sind sämtliche Ausfälle (durch Feiertage, Schulanlässe und persönliche Gründe) abgegolten.

<sup>2</sup> Die Betreuungsgebühr und die Mahlzeiten werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeinde.

<sup>3</sup> Basis für die Rechnungsstellung ist die unterzeichnete Vereinbarung.

Versicherung

**Artikel 11**

<sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Abwesenheiten

**Artikel 12**

<sup>1</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

<sup>2</sup> Ausnahmen (Spezialunterricht, Training, Musikschule etc.) haben nur einen Gebührenerlass zur Folge, wenn sie rechtzeitig (d.h. nach Bekanntgabe) der Tagesschulleitung gemeldet werden.

<sup>3</sup> Bei länger dauernden Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, die durch Arztzeugnis bescheinigt sind, werden die Gebühren erlassen.

Zuständigkeiten

**Artikel 13**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat genehmigt die strategische Ausrichtung der Tagesschulen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Tagesschulverordnung Wohlen.

<sup>3</sup> Die/Der Departementsvorsteher/in genehmigt das Leitbild der Tagesschulen.

Inkrafttreten

**Artikel 14**

Die Tagesschulverordnung tritt am 1.8.2024 in Kraft.

Sie ersetzt die Verordnung über die „Tagesschule Wohlen“ vom 1.8.2010.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Wohlen am 12. März 2024.

**Gemeinderat Wohlen**

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

sig. Bänz Müller

sig. Thomas Peter